

Gebührensatzung

**zur Abfallbeseitigungssatzung des Marktes Inchenhofen
vom 15.09.1981**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.01.2002

Inhaltsverzeichnis:

§	1	Gebührenerhebung
§	2	Gebührensschuldner
§	3	Gebührentatbestand
§	4	Gebührenmaßstab
§	5	Gebührensatz
§	6	Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld
§	7	Inkrafttreten

Gebührensatzung

**zur Abfallbeseitigungssatzung des Marktes Inchenhofen
vom 15. 09.1981**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.01.2002

Der Markt Inchenhofen erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes i. V. m. den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 20.08.1981 Nr. 230-200 B 8/92 genehmigte Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Inchenhofen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5

Gebührensatzung

Die Gebühr beträgt

1.	a) pro angefangener cbm - reiner Betonbruch		7,00 €
	- Beton und Ziegelgemisch		10,00 €
	- gemischter Bauschutt (ohne Holz, Glas, Plastik, Erde)		17,50 €
	- Aufschlag für Betonbrocken größer als 0,5 m x 0,5 m	3,00 €	
	- gemischter Bauschutt mit Erde		20,50 €
	- Erdaushub		3,50 €
	b) Bauschutt Kleinmengen unter 1,00 cbm	pro Anlieferung	4,00 €
2.	a) pro angefangener cbm Grünabfälle		5,00 €
	b) Grünabfälle Kleinmengen unter 1,00 cbm		2,50 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Inchenhofen, den 15. September 1981

gez. Heinrich
1. Bürgermeister

lt. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht mit Mitteilungsblatt Nr. 5 der Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen vom 17.12.1981.

Vermerk:

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 02.03.1998 des Marktes Inchenhofen außer Kraft.